

HRR-Strafrecht

Höchstrichterliche Rechtsprechung zum
Strafrecht, Internetzeitung für Strafrecht

<http://www.hrr-strafrecht.de>

HERAUSGEBER

Gerhard Strate

Grindelallee 164, 20146 Hamburg

gerhard.strate@strate.net

SCHRIFTLEITUNG

Karsten Gaede

karsten.gaede@strate.net

REDAKTION

**Rocco Beck, Karsten Gaede, Stephan
Schlegel (WEBMASTER)**

1. Jahrgang, Juni 2000, Ausgabe

6

Hervorzuhebende Entscheidungen des BGH

I. Materielles Strafrecht

1. Schwerpunkt Allgemeiner Teil des StGB

BGH 3 StR 442/99 – Urteil v. 19. April 2000 (LG Düsseldorf)

Garantenstellung des stellvertretenden Leiters eines Instituts für Transfusionsmedizin für die Reinheit der Blutkonserven; Kausalität beim Unterlassungsdelikt; Umfang ärztlicher Sorgfaltspflichten
§§ 13, 15 StGB

1. Zur Garantenstellung des Stellvertreters des Leiters eines Universitätsinstituts für Blutgerinnungswesen und Transfusionsmedizin (mit Blutbank). (Leitsatz des BGH)
2. Für die Beurteilung ärztlichen Handelns gibt es kein "Ärzteprivileg", wonach die strafrechtliche Haftung sich etwa auf die Fälle grober Behandlungsfehler beschränkt. Maßgebend ist der Standard eines erfahrenen Facharztes, also das zum Behandlungszeitpunkt in der ärztlichen Praxis und Erfahrung bewährte, nach naturwissenschaftlicher Erkenntnis gesicherte, von einem durchschnittlichen Facharzt verlangte Maß an Kenntnis und Können. Da aus medizinischen Maßnahmen besonders ernste Folgen entstehen können und der Patient regelmäßig die Zweckmäßigkeit oder Fehlerhaftigkeit der Handlung nicht beurteilen kann, sind an das Maß der ärztlichen Sorgfalt hohe Anforderungen zu stellen. (Leitsatz des Bearbeiters)

BGH 2 StR 582/99 – Urteil v. 16. Februar 2000 (LG Frankfurt/Main)

Garantenstellung aus vorangegangenem pflichtwidrigem Tun; Ingerenz; Kausalität von Stichverletzungen für Todeseintritt
§§ 212, 13 StGB

Das Bestehen einer Garantenstellung aus vorangegangenem Verhalten setzt eine Pflichtwidrigkeit voraus, die die nahe Gefahr des Eintritts des konkret untersuchten tatbestandsmäßigen Erfolges verursacht.

2. Schwerpunkt Besonderer Teil des StGB

BGH 1 StR 280/99 - Urteil v. 6. April 2000 (LG Augsburg)

Untreue; Pflichtwidrig Kreditvergabe im Sinne des § 266 StGB; Umfassende Prüfung; Offenlegungspflicht; Erlaubtes Risiko; Bedingter Vorsatz; Dolus eventualis; Tatbestandsspezifische Bestimmung des Vorsatzes
§ 266 Abs. 1 StGB; § 18 Satz 1 KWG; § 16 Abs. 1 Satz 1 StGB

1. Die Wertung des Tatrichters, eine Kreditvergabe sei pflichtwidrig im Sinne des § 266 StGB, setzt eine umfassende Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers, der beabsichtigten Verwendung des Kredits und der Einschätzung der Risiken durch die Entscheidungsträger voraus. (BGH)
2. Die Verletzung der sich aus § 18 Satz 1 KWG ergebenden Informationspflicht trägt für sich die Annahme einer Pflichtverletzung im Sinne des § 266 StGB nicht. Entscheidend dafür ist vielmehr, ob die Entscheidungsträger ihrer Prüfungs- und Informationspflicht bezüglich der Vermögensverhältnisse des Kreditnehmers insgesamt ausreichend nachgekommen sind. Aus der Nichtbeachtung oder Verletzung der Vorschrift des § 18 Satz 1 KWG können sich freilich Anhaltspunkte dafür ergeben, daß dieser Pflicht nicht ausreichend Genüge getan wurde. Wird jedoch eine fehlende Information durch andere, gleichwertige Informationen ersetzt, liegt im Ergebnis eine Pflichtwidrigkeit nicht vor. (Bearbeiter)
3. Jede Kreditbewilligung ist ihrer Natur nach ein mit einem Risiko behaftetes Geschäft (BGH wistra 1985, 190, 191). Bei einer Kreditvergabe sind auf der Grundlage umfassender Information diese Risiken gegen die sich daraus ergebenden Chancen abzuwägen. Ist diese Abwägung sorgfältig vorgenommen worden, kann eine Pflichtverletzung nicht deshalb angenommen werden, weil das Engagement später notleidend wird. (Bearbeiter)
4. Auch wenn eine Pflichtverletzung vorliegt und der Kredit später notleidend wird, führt dies allein noch nicht zur Annahme einer Untreue. Voraussetzung wäre, daß ein bei Vertragsschluß oder bei Darlehensausreichung in Gestalt einer Vermögensgefährdung eingetretener Vermögensnachteil auf die Pflichtwidrigkeit zurückzuführen ist. Ist danach etwa die erforderliche Befugnis der Entscheidungsträger nicht vorhanden, steht die Bonität des Kreditnehmers aber außer Zweifel, fehlt es an diesem Zusammenhang (BGH wistra 1989, 142). (Bearbeiter)
5. Der Grad der Wahrscheinlichkeit eines Erfolgsintritts allein kann kein Kriterium für die Entscheidung der Frage sein, ob der Angeklagte mit dem Erfolg auch einverstanden war. Es kommt vielmehr immer auf die Umstände des Einzelfalles an, bei denen insbesondere die Motive und die Interessenlage des Angeklagten zu beachten sind (BGHR StGB § 15 Vorsatz, bedingter 1). (Bearbeiter)
6. Wird die Entscheidung über eine Kreditvergabe wie hier von einem mehrköpfigen Gremium getroffen, kommen, auch für den Fall des Einstimmigkeitsprinzips unterschiedliche Verantwortlichkeiten der Beteiligten in Frage. So wird sich der Vorstandsvorsitzende, es sei denn, es gehe um besonders hohe Risiken, auf den Bericht des Kreditsachbearbeiters und des Kreditvorstandes verlassen dürfen. Nur wenn sich daraus Zweifel oder Unstimmigkeiten ergeben, ist Rückfrage oder eigene Nachprüfung geboten. Das gleiche gilt für weitere Beteiligte wie die Mitglieder eines Kreditausschusses. (Bearbeiter)

BGH 5 StR 665/99 - Urteil v. 17. April 2000 (LG Görlitz)

Untreue; Falsche Versicherung an Eides Statt; Schutzschrift; Beweiswürdigung; Überzeugungsbildung
 § 266 StGB; § 164 StGB; § 261 StPO

Zur Begehung einer falschen Versicherung an Eides Statt durch Abgabe einer Versicherung an Eides Statt im Rahmen einer Schutzschrift.

BGH 4 StR 650/99 - Urteil v. 23. März 2000 (LG Schwerin)

Versuchter Raub mit Todesfolge; Körperverletzung mit Todesfolge; Tateinheit; Gesetzeskonkurrenz; Gesetzeseinheit; Versuchte räuberische Erpressung; Klarstellungsfunktion der Tateinheit; Strafrahmenschiebung
 §§ 227, 251 StGB 1998; § 255 StGB; § 52 StGB; §§ 21, 49 StGB

1. Versuchter Raub mit Todesfolge und Körperverletzung mit Todesfolge stehen in Tateinheit, nicht in Gesetzeskonkurrenz. (BGHSt)
2. Gesetzeseinheit - und nicht Tateinheit - liegt vor, wenn der Unrechtsgehalt einer Handlung durch einen von mehreren, dem Wortlaut nach anwendbaren Straftatbeständen erschöpfend erfaßt wird (BGHSt 39, 100, 108; 41, 113, 115). (Bearbeiter)
3. Vollendeter Raub mit Todesfolge und Körperverletzung mit Todesfolge stehen nicht in Tateinheit. (Bearbeiter)
4. Eine Strafrahmenschiebung nach §§ 21, 49 StGB kann abgelehnt werden, wenn der Täter schon früher unter Alkoholeinfluß straffällig geworden ist und deshalb wußte, daß er in einem solchen Zustand zu Straftaten neigt, und ihm die Alkoholaufnahme also als schulderhöhender Umstand angelastet werden kann (BGHR StGB § 21 Strafrahmenschiebung 14). Weitere Voraussetzung für eine [Ablehnung, d. Bearbeiter] ist jedoch, daß dem Angeklagten die Alkoholaufnahme zum Vorwurf gemacht werden kann. Das kommt in der Regel dann nicht in Betracht, wenn der Täter alkoholkrank ist oder der Alkohol ihn zumindest weitgehend beherrscht und in der aktuellen Alkoholaufnahme daher kein schulderhöhender Umstand gesehen werden kann (BGHR aaO Strafrahmenschiebung 19, 20, 29; BGH NStZ-RR 1999, 12). (Bearbeiter)

BGH 1 StR 600/99 - Beschluß v. 21. März 2000 (LG Mannheim)

Falschbeurkundung im Amt; Grundsatz des Fairen Verfahrens; Strafzumessung bei Einstellung nach § 154 StGB (Strafschärfung)

§ 348 Abs. 1 StGB; Art. 103 Abs. 1 GG; § 344 Abs. 2 Satz 2 StPO; § 418 ZPO; § 46 StGB; § 154 Abs. 1 StPO

1. Die erhöhte Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde bezieht sich nur auf die Abgabe der beurkundeten Erklärung selbst, nicht aber auf deren inhaltliche Richtigkeit (BGHR StGB § 348 Abs. 1 Notar 1). Entscheidend für die Strafbarkeit nach § 348 StGB ist allein, ob eine Erklärung beurkundet wird, die tatsächlich nicht erfolgt ist; auf deren Wahrheitsgehalt kommt es nicht an.
2. Einzelfall der Falschbeurkundung im Amt bei fehlendem Verständnis der deutschen Sprache seitens der Erklärenden und jedenfalls unzureichender Übersetzung in deren Sprache.
3. Zu den Grenzen der Berücksichtigung einer Vielzahl gleichgelagerter, aber gemäß § 154 Abs. 1 StPO bereits im Ermittlungsverfahren eingestellter Taten im Rahmen der Strafzumessung.

BGH 2 StR 635/99 – Beschluß v. 15. März 2000 (LG Frankfurt/Main)

Vergewaltigung

§ 177 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 StGB

Eine mittäterschaftliche Begehung einer Vergewaltigung nach dem geltenden § 177 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 StGB i.d.F. des 6. StrRG kommt dann nicht in Betracht, wenn der Täter nicht selbst den Beischlaf oder die ähnliche sexuelle Handlung ausführt. Das gesetzliche Regelbeispiel des besonders schweren Falles stellt darauf ab, daß der Täter selbst die erschwerende sexuelle Handlung ausführt.

BGH 1 StR 568/99 - Urteil v. 23. Februar 2000 (LG Stuttgart)

Bandendiebstahl; Bandenhehlerei; Bande; Gewerbsmäßig; Mitwirkung eines anderen Bandenmitgliedes bei der Ausführung der Haupttat; Bandenbezogenes Handeln; Zweierbande; Annahme einer Bande bei persönlicher rechtlicher Verbindung

§ 244a Abs. 1, § 260a Abs. 1 StGB;

1. Abgrenzungsfragen bei Bandendiebstahl und Bandenhehlerei. (BGHR)
2. Sieht die Abrede zwischen dem Anstifter und dem Täter des Diebstahl vor, daß dieser jeweils einen zweiten Täter hinzuzuziehen werde, den auch der Angeklagte vermitteln konnte, liegt darin noch nicht schon die Feststellung einer bandenmäßigen Diebstahlsbegehung vor. (Bearbeiter)
3. Der nicht am eigentlichen Tatort handelnde Anstifter kann nicht als mitwirkendes Mitglied der Diebesbande begriffen werden, weil bandenmäßige Begehung das Zusammenwirken wenigstens zweier - an der Diebesbande - Beteiligter als Mittäter (§ 25 Abs. 2 StGB) erfordert. Unerheblich ist in diesem Zusammenhang, daß der Anstifter als Hehler mit dem Täter des Diebstahls in einer sogenannten gemischten Zweierbande im Sinne des § 260 Abs. 1 Nr. 2, § 260a Abs. 1 StGB verbunden war; denn der Tatbestand des Bandendiebstahls stellt lediglich auf die Verbindung zur Begehung von Raub oder Diebstahl ab (§ 244 Abs. 1 Nr. 2, § 244a Abs. 1 StGB); anders hingegen der Tatbestand der Bandenhehlerei, der die gemischte, aus Dieb und Hehler bestehende Bande zuläßt. (Bearbeiter)
4. Die Annahme von Bandenhehlerei im Sinne von § 260 Abs. 1 Nr. 2, § 260a Abs. 1 StGB setzt voraus, daß sich unter Einschluß des Hehlers zumindest zwei Personen zu fortgesetzter Begehung von Raub, Diebstahl oder Hehlerei durch eine ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung verbunden haben. Eine gegenseitige Verpflichtung der Mitglieder zur Begehung von Delikten der in § 260 Abs. 1 Nr. 2, § 260a Abs. 1 StGB aufgeführten Art ist ebensowenig rechtlich erforderlich wie die Bildung einer festgefügten Organisation; es genügt vielmehr die allgemeine Verbrechensabrede zwischen den Beteiligten, in Zukunft selbständige, im einzelnen noch unbestimmte Diebstähle oder Hehlereihandlungen zu begehen. Eine Bande kann auch dann bestehen, wenn lediglich zwei Personen sich auf diese Weise zusammengetan haben (vgl. zu alledem BGH NStZ 1995, 85, 1996, 495; BGH NStZ-RR 1999, 208 f.).
5. Sind die Beteiligten ohnehin aus persönlichen Gründen - etwa aufgrund ehelicher Lebensgemeinschaft oder enger verwandtschaftlicher Beziehung - in rechtlich anerkannter Weise miteinander verbunden und kommt es erst im weiteren Verlauf zur gemeinsamen Begehung von Straftaten oder zur wechselseitigen Beteiligung an solchen, so sind für die Annahme einer bandenmäßigen kriminellen Zusammenarbeit bei Hehlereihandlungen gewichtigere Indizien zu verlangen als das sonst der Fall ist (BGH NJW 1998, 2913, 2914).

BGH 5 StR 80/00 - Beschluß v. 19. April 2000 (LG Hamburg)

Hehlerei; Absetzen; Vollendung bei Vertrauensperson (V-Mann)

§ 259 Abs. 1 StGB

1. Zur Vollendung des Absetzens genügt jede - vom Absatzwillen getragene - vorbereitende, ausführende oder helfende Tätigkeit, die geeignet ist, den Vortäter in seinen Bemühungen um wirtschaftliche Verwertung der „bemakelten“ Sache zu unterstützen. Jedoch muß das Bemühen um Absatz geeignet sein, die rechtswidrige Vermögenssituation aufrechtzuerhalten oder zu vertiefen (BGH NStZ 1990, 539).

2. Dabei kann nicht auf eine abstrakte Betrachtung abgehoben werden; entscheidend ist, ob im konkreten Fall durch das Bemühen des Hehlers ein Erfolg zu erwarten ist, da sonst eine Perpetuierung der rechtswidrigen Vermögenslage nicht in Frage kommt. Diese Voraussetzungen liegen nicht vor, wenn der Hehler ausschließlich mit einem - von ihm nicht als solchen erkannten - Polizeibeamten verhandelt und ihm das Diebesgut ausliefert (BGHSt 43, 110, 111).

3. Der Umstand, daß die Verhandlungen nicht von einem verdeckten Ermittler, sondern einer nicht im Polizeidienst stehenden Vertrauensperson geführt wurden, gebietet nicht zwingend eine abweichende Beurteilung.

4. Hat der Täter bereits taugliche Absatzbemühungen entfaltet bevor er nunmehr an einen verdeckten Ermittler oder eine Vertrauensperson der Polizei gerät, so wird eine in diesem Fall eingetretene Vollendung des Delikts nicht in das Versuchsstadium zurückgeführt.

BGH 1 StR 55/00 - Urteil v. 11. April 2000 (LG München I)

Lebensgefährdende Behandlung (Atemnot); Gefährliche Körperverletzung; Glaubwürdigkeit; Vergewaltigung; Aufklärungspflicht; Aussage gegen Aussage; Bedeutungslosigkeit; Beweisantrag; Beweisantizipation; Beweiswürdigung

§ 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB; § 244 Abs. 2, Abs. 3 StPO; § 261 StPO

1. Die Wertung, Atemnot bedrohe ohne nähere Feststellungen zur Dauer nicht in jedem Fall das Leben des Opfers einer Körperverletzung im Sinne des § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB, ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden (vgl. BGHR StGB § 223a Abs. 1 Lebensgefährdung 1, 7 und 8).

2. Einzelfall der „Teilglaubwürdigkeit der Zeugin“ (potentielles Opfer) bei Vergewaltigung.

3. Aus tatsächlichen Gründen bedeutungslos sind Indiztatsachen, wenn zwischen ihnen und dem Gegenstand der Urteilsfindung keinerlei Sachzusammenhang besteht oder wenn sie trotz eines solchen Zusammenhangs selbst im Fall ihres Erwiesenseins die Entscheidung nicht beeinflussen könnten (BGH StV 1997, 567, 568).

II. Strafzumessungsrecht und Maßregelrecht

BGH 2 StR 500/99 – Urteil v. 05. April 2000 (LG Kassel)

Anwendung der Härtevorschrift beim Verfall

§§ 73, 73c Abs. 1 S. 2 StGB

Eine Ermessensentscheidung nach § 73c Abs. 1 S. 2 StGB scheidet solange aus, soweit der Angeklagte über Vermögen verfügt, das wertmäßig nicht hinter dem anzuordnenden Verfallbetrag zurückbleibt. Dabei kommt es nicht darauf an, ob das noch vorhandene Vermögen einen konkreten oder unmittelbaren Bezug zu den Straftaten hat.

BGH 1 StR 483/99 - Urteil v. 15. März 2000 (LG Waldshut-Tiengen)

Zeitgleiche Aburteilung transnationaler Serienstraftaten in zwei Staaten; Internationale Rechtshilfe in Strafsachen; Doppelverurteilung; Anrechnung; Grundsatz der Spezialität; Strafvollstreckung

Art. 14, 19 Abs. 2 EuAIÜbk; § 51 StGB; §§ 68, 72 IRG; § 260 StPO; § 57 StGB; § 456a StPO

1. Zur zeitgleichen Aburteilung transnationaler Serienstraftaten in zwei Staaten. (BGH)

2. Eine Gesamtsanktion bei der zeitgleichen Aburteilung transnationaler Serienstraftaten in zwei Staaten hängt von Zufälligkeiten ab. Diese können angesichts des Mangels an gebotener intensiverer, koordinierterer justitieller Zusammenarbeit über Grenzen hinweg einerseits nicht immer ausgeschaltet werden; andererseits dürfen sie weder zu Lasten des Beschuldigten noch der angemessenen Strafverfolgung gehen. Eine nachträgliche Gesamtstrafenbildung gemäß § 460 StPO mit einer ausländischen Entscheidung ist derzeit noch nicht möglich, so daß allenfalls eine Berücksichtigung extremer, nach Kompensierung rufender Härten im Rahmen der Strafvollstreckung (etwa § 57 StGB oder § 456a StPO) in Betracht kommt. (Bearbeiter)

BGH 1 StR 78/00 - Beschluß v. 11. April 2000 (LG Hechingen)

Vergewaltigung (in der Ehe); Regelwirkung

§ 177 Abs. 2 Nr. 1 StGB; § 21 StGB

1. Einzelfall der (verkannten) Widerlegung der Regelwirkung des § 177 Abs. 2 Nr.1 StGB (Vergewaltigung in der Ehe und Krankheit des Täters).

2. Für die Entscheidung, ob die Regelwirkung des Regelbeispiels für den besonders schweren Fall ausnahmsweise wegen gewichtiger Milderungsgründe entfällt, ist auf das gesamte Tatbild einschließlich aller subjektiven Momente und der Täterpersönlichkeit abzustellen und zu prüfen, ob sich angesichts deutlich überwiegender Milderungsgründe die Bewertung der Tat als besonders schwerer Fall als unangemessen erweisen würde (vgl. BGH NStZ-RR 1998, 299).

BGH 4 StR 43/00 - Beschluß v. 21. März 2000 (LG Essen)

Nachträgliche Gesamtstrafenbildung; Beschlußverfahren
§ 55 Abs. 1 StGB i.V.m. §§ 53, 54 StGB; § 460 StPO

Die Bildung einer Gesamtstrafe darf grundsätzlich nicht dem Beschlußverfahren nach § 460 StPO überlassen bleiben.

III. Strafverfahrensrecht (mit GVG)

BGH 3 StR 95/00 – Beschluß v. 05. April 2000 (LG Stade)

Reichweite der prozessualen Hinweispflicht; Gefährliche Körperverletzung mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich

§ 265 Abs. 1, Abs. 4 StPO; § 224 Abs.1 Nr. 4 StGB

Eine Hinweispflicht nach § 265 Abs. 4 StPO besteht nur, wenn die Abweichung wesentlich ist und solche Tatsachen betrifft, in denen die gesetzlichen Merkmale des gesetzlichen Tatbestandes gefunden werden; nicht aber bei Feststellungen, die sich auf die Phase der Tatplanung und Vorbereitung beziehen.

BGH 1 StR 623/99 - Beschluß v. 12. April 2000 (LG Augsburg)

Betrug; Verfahrenshindernis; Strafanklageverbrauch; Begriff der Tat; Strafzumessung; Absprachenpraxis; Schutzwürdigkeit bei einem gescheiterten Deal; Legalitätsprinzip; Beweisbehauptungen als Einlassung des Angeklagten

§ 263 Abs. 1 StGB; § 264 StPO; § 46 Abs. 2 StGB; § 152 Abs. 2 StPO; § 243 Abs. 4 Satz 2 StPO; Art. 103 Abs. 3 GG

1. Es liegt kein Strafanklageverbrauch vor, wenn in der Strafzumessung in einem früheren Urteil im Rahmen der Gesamtwürdigung auf das Vorleben des Angeklagten insofern Bezug genommen wird, als daß weitere Taten geschehen sein mögen (Tat als Gegenstand einer Absprache).
2. Eine getroffene und offensichtlich rechtswidrige Absprache begründet kein Verfahrenshindernis eigener Art, den deren Rechtswidrigkeit schließt es aus, daran anknüpfende Erwartungen der Verfahrensbeteiligten als schutzwürdig zu erachten.
3. Es ist schon im Blick auf das Legalitätsprinzip (vgl. § 152 Abs. 2 StPO) schlechterdings ausgeschlossen, die Nichtverfolgung selbständiger prozessualer Taten zuzusichern, die noch gar nicht bekannt, deshalb nicht bestimmbar sind und daher auch in ihrem Gewicht und Schuldgehalt nicht beurteilt werden können (vgl. BGHSt 36, 210, 215).
4. Beweisbehauptungen in Beweisanträgen des Verteidigers können nicht ohne weiteres als Einlassung des Angeklagten angesehen werden (vgl. BGH NStZ 1990, 447; BGH StV 1998, 59).

BGH 3 StR 531/99 – Beschluß v. 19. Januar 2000 (LG Hannover)

Nichtentbindung des Verteidigers von seiner Schweigepflicht und rechtlicher Beistand bei einer Speichelprobe als belastende Indizien

§§ 81 c, 136 Abs. 1, 137 Abs. 1, 243 Abs. 4, 261 StPO

1. Auch bei einem Angeklagten, der sich zur Sache eingelassen hat, darf aus der aktiven Verweigerung der Mitwirkung an der Sachaufklärung jedenfalls dann kein ihm nachteiliger Schluß gezogen werden, wenn dieses Prozeßverhalten nicht in einem engen und einem einer isolierten Bewertung unzugänglichen Sachzusammenhang mit dem Inhalt seiner Einlassung steht (hier; Nichtentbindung des Verteidigers von der Schweigepflicht, Abgrenzung zu BGHSt 20, 298). (BGHSt)
2. Erscheint eine Person, die von der Polizei zu einem Speicheltest für eine molekulargenetische Untersuchung geladen wird, - anders als andere, ebenfalls vorgeladene Personen - im Beistand eines Anwalts, so darf dies in einem späteren Strafverfahren gegen sie nicht als belastendes Indiz verwertet werden. (BGHSt)

BGH 4 StR 80/00 - Beschluß v. 30. März 2000 (LG Neubrandenburg)

Absoluter Revisionsgrund; Anwesenheitsrecht des Angeklagten; Vergewaltigung; Zeugenschutz; Opferschutz; Doppelverwertungsverbot

§ 338 Nr. 5 StPO; § 230 StPO; § 247 StPO; § 177 Abs. 2 StGB; § 46 Abs. 3 StGB

1. Die Verhandlung über die Vereidigung gehört ebenso wie die Verhandlung über die Entlassung eines Zeugen nicht mehr zur Vernehmung, sondern bildet einen selbständigen Verfahrensabschnitt. Deshalb ist in der Regel der absolute Revisionsgrund des § 338 Nr. 5 gegeben, wenn der Angeklagte während dieser Verhandlungsteile von der Hauptverhandlung ausgeschlossen war (vgl. BGHSt 26, 218; BGHR StPO § 247 Abwesenheit 15, 18). Das gilt auch, wenn ein Zeuge als Verletzter nach § 61 Nr. 2 StPO unvereidigt geblieben ist (BGH NStZ 1999, 522).

2. Der für den Strafprozeß beherrschende Grundsatz der ständigen Anwesenheit des Angeklagten kann hinter den Belangen des Zeugen- und Opferschutzes nicht weiter zurücktreten, als dies die eng auszulegende Ausnahmegvorschrift des § 247 StPO (vgl. BGHSt 26, 218, 220) zuläßt.

BGH 2 StR 71/00 – Beschluß v. 29. März 2000 (LG Erfurt)

Unzulässigkeit von Bezugnahmen in der Urteilsbegründung auf ein aufgehobenes früheres Urteil
§ 267 StPO

Nach § 267 Abs. 1 StPO muß jedes Strafurteil aus sich heraus verständlich sein. Auf mit dem früheren Urteil aufgehobene, also nicht mehr existente Feststellungen verbietet sich eine Bezugnahme von selbst. Eine Bezugnahme wird auch nicht dadurch zulässig, daß sie mit dem Hinweis verbunden wird, die neue Hauptverhandlung habe zu denselben Feststellungen geführt.

IV. Nebenstrafrecht, Haftrecht und Jugendstrafrecht

BGH 5 StR 226/99 - Beschluß v. 5. April 2000 (LG Mannheim)

Steuerhinterziehung; Verpflichtung zum Abzug, zur Anmeldung und zur Abführung anfallender Einkommensteuer; Verjährung bei Steuerstraftaten; Verfolgungswille; Selbstanzeige; Beendigung; Verjährungsunterbrechung durch Durchsuchungs- und Beschlagnahmeanordnungen (Bestimmtheit); Ordnung des Revisionsverfahrens; Bekanntgabe; Begriff der Tat im Sinne des § 371 Abs. 2 Nr. 2 AO; Tatentdeckung; Vorhalt; Verfahrenstrennung; Umsatzsteuerhinterziehung

§ 370 AO; § 371 Abs. 2 Nr. 2 AO; § 371 Abs. 2 Nr. 1 lit. a AO § 50a Abs. 4 EStG; § 50 a Abs. 4 EStG, § 73 EStDV; § 18 Abs. 8 Nr. 1 UStG, §§ 51 ff. UStDV; § 78c StGB; § 78a StGB; §§ 102, 103 StPO; § 249 Abs. 1 StPO

1. Die Unterbrechungswirkung von Untersuchungshandlungen erstreckt sich grundsätzlich auf alle verfahrensgegenständlichen Taten, wenn in einem Verfahren wegen mehrerer Taten im prozessualen Sinn ermittelt wird. Dies gilt jedoch dann nicht, wenn der Verfolgungswille des tätig werdenden Strafverfolgungsorgans erkennbar auf eine oder mehrere Taten beschränkt ist (BGHR StGB § 78c Abs. 1 Handlung 4 und § 78c Abs. 1 Nr. 1 - Bekanntgabe 2).

2. Für die Bestimmung des Verfolgungswillens der Strafverfolgungsorgane ist maßgeblich, was mit der jeweiligen richterlichen Handlung bezweckt wird. Dabei sind neben dem Wortlaut der Verfügung auch der Sach- und Verfahrenszusammenhang entscheidend. Sofern sich die Reichweite nicht aus der Handlung selbst ergibt, ist der sonstige Akteninhalt zur Auslegung heranzuziehen (vgl. BGHSt 16, 164). Bleiben dann immer noch Zweifel, ist davon auszugehen, daß die betreffende richterliche Handlung die Verjährung nicht unterbrochen hat (BGHSt 18, 274).

3. Die Verjährungsfrist für Steuerhinterziehung beginnt gemäß § 78a StGB mit Eintritt des tatbestandlichen Erfolges. Die Tatbeendigung tritt bei Fälligkeitssteuern bei Erstattungsanmeldungen mit der Zustimmung der Finanzbehörden zur geltend gemachten Steuererstattung ein. Die Tatbeendigung tritt bei der Körperschaftsteuer als Veranlagungssteuer bei Steuernachzahlungen dann ein, wenn der unrichtige Steuerbescheid bekannt gemacht wird.

4. Zur Unterbrechung der Verfolgungsverjährung durch Durchsuchungs- und Beschlagnahmeanordnungen müssen die Taten in diesen so individualisiert sein, daß sie von denkbaren ähnlichen oder gleichartigen Vorkommnissen zu unterscheiden sind (vgl. BGHSt 22, 375, 385).

5. Auch wenn die Strafprozeßordnung zur Beweiserhebung über den Inhalt von Urkunden und anderen als Beweismittel dienenden Schriftstücken grundsätzlich die Verlesung gemäß § 249 Abs. 1 StPO vorsieht, ist es nicht ausgeschlossen, Urkunden im Wege des Vorhalts in die Hauptverhandlung einzuführen. Ein Vorhalt kann nicht Grundlage einer Verurteilung sein. Beweisgrundlage ist nicht der Vorhalt, sondern die bestätigende Erklärung desjenigen, dem der Vorhalt gemacht wird (st. Rspr.; vgl. nur BGHSt 11, 159, 160 und 11, 338, 340/341).

6. Der Einführung des Inhalts eines Schriftstücks in die Hauptverhandlung im Wege des Vorhalts sind jedoch, insbesondere wenn das Urteil auf den Wortlaut des Schriftstücks gestützt, werden soll (vgl. hierzu BGHSt 5, 278), dann Grenzen gesetzt, wenn es sich bei dem vorgehaltenen Schriftstück um ein längeres oder ein solches handelt, das sprachlich oder inhaltlich schwer zu verstehen ist.

7. Es widerspräche der Ordnung des Revisionsverfahrens, über Vorgänge in der Hauptverhandlung, die keine wesentlichen Förmlichkeiten darstellen und deshalb in die Sitzungsniederschrift nicht aufzunehmen sind, Beweis zu erheben (BGHSt 17, 351, 352 f.; 31, 139, 140). Dies käme einer Wiederholung eines Teils der tatrichterlichen Verhandlung gleich.

8. Obwohl der Wortlaut des § 371 Abs. 2 Nr. 1 lit. a AO, der lediglich von der Ermittlung „einer Steuerstraftat“ spricht, weder eine zeitliche noch eine sachliche Begrenzung der Sperrwirkung vorsieht, ist diese Norm einschränkend auszulegen und die von ihr ausgehende Sperrwirkung formal zu begrenzen.

9. Für die Annahme einer Tatentdeckung reicht ein bloßer Anfangsverdacht nicht aus. Das Merkmal der Tatentdeckung erfordert mehr als die Kenntnis von Anhaltspunkten, auch wenn die Wahrscheinlichkeit späterer Aufklärung gegeben ist (BGH wistra 1983, 197). Der Tatverdacht muß sich soweit konkretisiert haben, daß bei vorläufiger Tatbewertung die Wahrscheinlichkeit eines verurteilenden Erkenntnisses gegeben ist (vgl. BGHR AO § 371 - Selbstanzeige 5 BGH wistra 1983, 197; 1985, 74, 75; 1988, 308; 1993, 227).

10. Nach Aufgabe der Rechtsprechung zur fortgesetzten Handlung ist auf die einzelne Handlung, d. h. auf die Nichtabgabe bzw. die Abgabe einer unrichtigen Steuererklärung, abzustellen. Die einzelne Tat im Sinne des § 371 Abs. 2 Nr. 2 AO bestimmt sich folglich nach Steuerart, Besteuerungszeitraum und Steuerpflichtigem.

BGH 1 StR 638/99 - Urteil v. 11. April 2000 (LG Karlsruhe)

Leichtfertige Todesverursachung durch Abgabe von Betäubungsmitteln; Eigenverantwortliche Selbstgefährdung; Objektive Zurechnung
§ 222 StGB; § 30 Abs. 1 Nr. 3 BtMG 1981

1. Zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit bei Abgabe von Heroin und Tod des Rauschgiftkonsumenten. (BGH)
2. Zum Grundsatz der eigenverantwortlichen Selbstgefährdung. (Bearbeiter)
3. Der Regelungsinhalt des § 30 Abs. 1 Nr. 3 BtMG ist dadurch geprägt, daß der Gesichtspunkt der Selbstgefährdung nach der positivrechtlichen Entscheidung des Gesetzgebers die objektive Zurechnung der Todesfolge nicht hindern soll (so schon BGHSt 37, 179, 182/183). (Bearbeiter)

BGH 4 StR 502/99 - Urteil v. 23. März 2000 (LG Zweibrücken)

Teilanfechtung im Jugendstrafverfahren; Schwergewicht bei gleichzeitiger Aburteilung; Anwendung von Jugendstrafrecht und allgemeinem Strafrecht
§ 56 Abs. 1 Satz 1 JGG; § 32 JGG; § 344 Abs. 2 Satz 2 StPO

1. Im Jugendstrafverfahren ist bei der Aburteilung mehrerer selbständiger Straftaten zwar eine beschränkte Anfechtung des Schuldspruchs möglich (vgl. BGH GA 1953, 83, 84 f.; NSTZ 1992, 589; s. auch § 56 Abs. 1 Satz 1 JGG); jedoch wird von der teilweisen Anfechtung des Schuldspruchs oder des Strafausspruchs regelmäßig der gesamte Strafausspruch erfaßt. Dies gilt jedenfalls bei der Verurteilung zu einer Einheitsjugendstrafe und dann, wenn die Frage, ob für die Straftaten eines Angeklagten, die er teils als Heranwachsender und teils als Erwachsener begangen hat, Jugendstrafrecht oder allgemeines Strafrecht anzuwenden ist, nur einheitlich entschieden werden darf (§ 32 JGG).
2. Bei gleichzeitiger Aburteilung von Taten, auf die teils Jugendstrafrecht, teils allgemeines Strafrecht anzuwenden wäre, ist entsprechend dem Schwergewicht der Taten entweder nur nach Jugendstrafrecht oder nur nach Erwachsenenstrafrecht zu verurteilen (vgl. BGHSt 37, 34, 36).

Aufsätze und Urteilsanmerkungen

In dieser Ausgabe kein Eintrag.

Vollständige Rechtsprechung des BGH (Zurückliegender Monat)

Hinweis Bei den folgenden Leitsätzen ohne besondere Angabe handelt es sich ebenso wie auch oben um Leitsätze des Bearbeiters. Die oben hervorgehoben angegebenen Entscheidungen werden im folgenden ohne die Leitsätze aufgeführt.

1. BGH 1 StR 441/99 – Urteil v. 21. März 2000 (LG München II)

Merkmal des „Mitsichführens“ beim bewaffneten Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge; Gesamtstrafenbildung; Anordnung des Vorwegvollzuges bei Unterbringung in einer Entziehungsanstalt
§ 30a Abs. 2 Nr. 2 BtMG; § 54; §§ 64, 67 Abs. 2 StGB

2. BGH 1 StR 75/00 – Beschluß v. 05. April 2000 (LG Ravensburg)

Einstellung des Verfahrens wegen Verfahrenshindernis der Doppelanhängigkeit
§ 206a StPO

3. BGH 1 StR 79/00 – Beschluß v. 05. April 2000 (LG Ulm (Donau))

Fahrlässige Tötung; Bestehende Sorgfaltspflichten am Arbeitsplatz bezüglich des Unfallschutzes
§ 222 StGB

3. BGH 2 StR 101/00 – Beschluß v. 29. März 2000 (LG Köln)

Verwerfung der Revision als unzulässig
§ 349 Abs. 1 StPO

4. BGH 2 StR 112/00 – Beschluß v. 12. April 2000 (LG Limburg/Lahn)

Verwerfung der Revision als unbegründet
§ 349 Abs. 2 StPO

5. BGH 2 StR 128/00 – Beschluß v. 03. Mai 2000 (LG Kassel)

Einbeziehung früherer Urteile in Einheitsjugendstrafe
§ 31 Abs. 2 JGG

6. BGH 2 StR 42/00 – Beschluß v. 15. März 2000 (LG Wiesbaden)

Rücktritt vom versuchten Totschlag
§§ 212, 22, 23 Abs.1; 24 Abs. 1 StGB

7. BGH 2 StR 46/00 – Beschluß v. 15. März 2000 (LG Köln)

Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (Symptomatischer Zusammenhang)
§ 64 StGB

8. BGH 2 StR 490/99 – Beschluß v. 22. März 2000 (LG Koblenz)

Absehen von der Erhebung von Gerichtskosten bei falscher Besetzung der Strafkammer
§ 8 Abs.1 S. 1 GKG

9. BGH 2 StR 500/99 – Urteil v. 05. April 2000 (LG Kassel)

Anwendung der Härtevorschrift beim Verfall
§§ 73, 73c Abs. 1 S. 2 StGB

10. BGH 2 StR 507/99 – Beschluß v. 24. März 2000 (LG Kassel)

Verwerfung der Revision als unbegründet
§ 349 Abs. 2 StPO

11. BGH 2 StR 541/99 – Beschluß v. 29. März 2000 (LG Wiesbaden)

Keine nachträgliche Revisionserstreckung auf Mitverurteilte
§ 357 StPO

12. BGH 2 StR 545/99 – Beschluß v. 05. April 2000

Ablehnung des Richters nach Erlaß des Beschlusses ist nicht möglich
§ 24 StPO

13. BGH 2 StR 573/99 – Urteil v. 29. März 2000 (LG Kassel)

Umfang der Überprüfung der Strafzumessung durch das Revisionsgericht
§ 46 StGB

14. BGH 2 StR 582/99 – Urteil v. 16. Februar 2000 (LG Frankfurt/Main)

Garantenstellung aus vorangegangenen pflichtwidrigen Tun; Ingerenz; Kausalität von Stichverletzungen für Todeseintritt
§§ 212, 13 StGB

15. BGH 2 StR 582/99 – Beschluß v. 16. Februar 2000 (LG Frankfurt/Main)

Bezugnahme auf Urteil vom 16. Februar 2000 (2 StR 582/99)

16. BGH 2 StR 603/99 – Urteil v. 29. März 2000 (LG Frankfurt/Main)

Beihilfe zur Angestelltenbestechung
§ 12 Abs. 1 UWG a.F.

17. BGH 2 StR 635/99 – Beschluß v. 15. März 2000 (LG Frankfurt/Main)

Vergewaltigung
§ 177 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 StGB

18. BGH 2 StR 66/00 – Beschluß v. 24. März 2000 (LG Frankfurt/Main)

Unerlaubtes Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge
§ 29a Abs. 1 Nr. 2 BtMG

19. BGH 2 StR 71/00 – Beschluß v. 29. März 2000 (LG Erfurt)

Unzulässigkeit von Bezugnahmen in der Urteilsbegründung auf ein aufgehobenes früheres Urteil
§ 267 StPO

20. BGH 3 StR 10/00 – Urteil v. 22. März 2000 (LG Oldenburg)

Abgrenzung von Anstiftung und Beihilfe
§§ 26, 27 StGB

21. BGH 3 StR 114/00 – Beschluß v. 05. April 2000 (LG Aurich)

Verminderte Schuldfähigkeit; Bedeutung des Blutalkoholwertes (BAK) bei sonstigen gewichtigen Indizien
§ 21 StGB

22. BGH 3 StR 149/00 – Beschluß v. 19. April 2000 (LG Hannover)

Abgrenzung Tateinheit und Tatmehrheit
§§ 52, 53 StGB

23. BGH 3 StR 151/00 – Beschluß v. 19. April 2000 (LG Duisburg)

Verwerfung der Revision als unbegründet
§ 349 Abs. 2 StPO

24. BGH 3 StR 32/00 – Beschluß v. 19. April 2000 (LG Verden)

Änderung der Besetzung des Spruchkörpers im Laufe des Geschäftsjahres
§ 21e Abs. 3 GVG; Art 101 Abs. 1 Satz 2 GG

25. BGH 3 StR 442/99 – Urteil v. 19. April 2000 (LG Düsseldorf)

Garantenstellung des stellvertretenden Leiters eines Instituts für Transfusionsmedizin für die Reinheit der Blutkonserven; Kausalität beim Unterlassungsdelikt; Umfang ärztlicher Sorgfaltspflichten
§§ 13, 15 StGB

26. BGH 3 StR 496/99 – Beschluß v. 05. April 2000 (LG Osnabrück)

Einstellung des Verfahrens als Verfahrenshindernis; Erforderlichkeit eines Wiederaufnahmebeschlusses
§ 154 Abs. 2; § 154 Abs. 5 StPO

Mit der Einstellung gemäß § 154 Abs. 2 StPO entsteht ein von Amts wegen zu beachtendes Verfahrenshindernis, zu dessen Beseitigung ein, förmlicher Wiederaufnahmebeschluß gemäß § 154 Abs. 5 StPO erforderlich ist, der von dem Gericht erlassen werden muß, das das Verfahren eingestellt hat.

27. BGH 3 StR 531/99 – Beschluß v. 19. Januar 2000 (LG Hannover)

Nichtentbindung des Verteidigers von seiner Schweigepflicht und rechtlicher Beistand bei einer Speichelprobe als belastende Indizien
§§ 81 c, 136 Abs. 1, 137 Abs. 1, 243 Abs. 4, 261 StPO

28. BGH 3 StR 58/00 – Beschluß v. 05. April 2000 (LG Osnabrück)

Unzulässige Bezugnahme auf Erkenntnisquelle außerhalb der Urteilsgründe
§ 267 Abs. 1 StPO

29. BGH 3 StR 583/99 – Urteil v. 23. Februar 2000 (LG Krefeld)

Voraussetzungen der Härtevorschrift beim Verfall und des erweiterten Verfalls
§§ 73c, 73d StGB

30. BGH 3 StR 585/99 – Beschluß v. 24. März 2000 (LG Oldenburg)

Schwere Brandstiftung; Überzeugungsbildung des Tatrichters – Überprüfung durch Revisionsgericht
§ 306a Abs. 1 Nr. 1 StGB; § 261 StGB

31. BGH 3 StR 595/99 – Beschluß v. 19. April 2000

Berichtigung des Urteils vom 23. Februar 2000 (3 StR 595/99)

32. BGH 3 StR 597/99 – Beschluß v. 26. April 2000

Berichtigung des Beschlusses vom 15. März 2000 (3 StR 597/99)

33. BGH 3 StR 75/00 – Beschluß v. 05. April 2000 (LG Osnabrück)

Berichtigung des Urteilstenors bei offensichtlichem Versehen

§§ 260, 268 StPO

34. BGH 3 StR 95/00 – Beschluß v. 05. April 2000 (LG Stade)

Reichweite der prozessualen Hinweispflicht; Gefährliche Körperverletzung mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich

§ 265 Abs. 1, Abs. 4 StPO; § 224 Abs.1 Nr. 4 StGB

Eine Hinweispflicht nach § 265 Abs. 4 StPO besteht nur, wenn die Abweichung wesentlich ist und solche Tatsachen betrifft, in denen die gesetzlichen Merkmale des gesetzlichen Tatbestandes gefunden werden; nicht aber bei Feststellungen, die sich auf die Phase der Tatplanung und Vorbereitung beziehen.

35. BGH 3 StR 97/00 – Beschluß v. 26. April 2000 (LG Hannover)

Verwerfung der Revision als unbegründet

§ 349 Abs. 2 StPO

36. BGH 2 ARs 102/00 (2 AR 39/00) – Beschluß v. 07. April 2000 (AG Freiburg; AG Dresden)

Zuständigkeit für die Bewährungsaufsicht

§ 453b Abs. 2 iVm § 462a Abs. 1 StPO

37. BGH 2 ARs 108/00 (2 AR 67/00) – Beschluß v. 05. Mai 2000 (AG Göttingen; AG Essen, AG Northeim; AG Duderstadt)

Bindungswirkung des Abgabebeschlusses an das Wohnsitzgericht

§ 462a Abs. 2 S. 2 StPO

38. BGH 2 ARs 111/00 (2 AR 59/00) – Beschluß v. 05. Mai 2000 (StA am LG Berlin)

Zuständigkeitsbestimmung durch den BGH

§ 13a StPO

39. BGH 2 ARs 498/99 (2 AR 217/99) – Beschluß v. 20. März 2000 (OLG Stuttgart)

Ausschließung des Verteidigers; Vereiteln der Zwangsvollstreckung

§ 138a StPO; § 288 StGB

40. BGH 2 ARs 53/00 (2 AR 27/00) – Beschluß v. 30. März 2000 (AG München; AG Berlin - Tiergarten)

Zuständigkeit für nachträgliche Entscheidungen über die Strafaussetzung zur Bewährung; Abgabe an das Wohnsitzgericht

§§ 453, 462a Abs. 1 StPO ; § 462a Abs. 2 StPO

41. BGH 2 ARs 55/00 (2 AR 30/00) – Beschluß v. 26. April 2000 (AG Schopfheim; AG Heilbronn)

Übertragung der Untersuchung und Entscheidung auf das Wohnsitzgericht

§ 12 Abs. 2 StPO

42. BGH 2 ARs 60/00 (2 AR 35/00) – Beschluß v. 26. April 2000 (StA Lüneburg; AG Winsen/Luhe)

Bestimmung des zuständigen Gerichts nach § 42 Abs. 3 S. 2 JGG

§ 42 Abs. 3 JGG

43. BGH 2 ARs 83/00 (2 AR 32/00) – Beschluß v. 05. April 2000 (LG Rostock; AG Halle)

Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammer für Bewährungsaufsicht und nachträgliche Entscheidung bezüglich der Strafaussetzung zur Bewährung

§§ 453; 453b; 462a StPO

44. BGH 2 ARs 96/00 (2 AR 60/00) – Beschluß v. 03. Mai 2000 (Bayer. Staatsministerium der Justiz)

Zuständigkeitsbestimmung durch den BGH

§ 13a StPO

45. BGH 1 StR 136/00 - Beschluß v. 2. Mai 2000 (LG Weiden i.d.OPf.)

Strafzumessung („Hartnäckiges Abstreiten“)

§ 46 Abs. 1 StGB

46. BGH 1 StR 146/00 - Beschluß v. 2. Mai 2000 (LG Konstanz)

Unerlaubter Besitz von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge in Tateinheit mit Beihilfe zum unerlaubten Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge; Abgrenzung Täterschaft und Beihilfe
§ 29 a Abs. 1 Nr. 2 BtMG, §§ 27, 52 StGB

47. BGH 1 StR 280/99 - Urteil v. 6. April 2000 (LG Augsburg)

Untreue; Pflichtwidrig Kreditvergabe im Sinne des § 266 StGB; Umfassende Prüfung; Offenlegungspflicht; Erlaubtes Risiko; Bedingter Vorsatz; Dolus eventualis; Tatbestandsspezifische Bestimmung des Vorsatzes
§ 266 Abs. 1 StGB; § 18 Satz 1 KWG; § 16 Abs. 1 Satz 1 StGB

48. BGH 1 StR 32/00 - Beschluß v. 9. Mai 2000 (LG Konstanz)

Verwerfung der Revision als unbegründet; Öffentlichkeit
§ 349 Abs. 2 StPO; § 172 Nr. 2 GVG

49. BGH 1 StR 623/99 - Beschluß v. 12. April 2000 (LG Augsburg)

Betrug; Verfahrenshindernis; Strafanklageverbrauch; Begriff der Tat; Strafzumessung; Absprachenpraxis; Schutzwürdigkeit bei einem gescheiterten Deal; Legalitätsprinzip; Beweisbehauptungen als Einlassung des Angeklagten
§ 263 Abs. 1 StGB; § 264 StPO; § 46 Abs. 2 StGB; § 152 Abs. 2 StPO; § 243 Abs. 4 Satz 2 StPO; Art. 103 Abs. 3 GG

50. BGH 1 StR 631/93 - Beschluß v. 3. Mai 2000

Unzulässiger Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (Keine nachträgliche Geltendmachung bisher nicht vorgetragener Umstände über Wiedereinsetzung); Rechtliches Gehör
§ 44 StPO; § 33a StPO

51. BGH 1 StR 78/00 - Beschluß v. 11. April 2000 (LG Hechingen)

Vergewaltigung (in der Ehe); Regelwirkung
§ 177 Abs. 2 Nr. 1 StGB; § 21 StGB

52. BGH 5 StR 128/00 - Beschluß v. 18. April 2000 (LG Leipzig)

Gewerbsmäßige Steuerhellelei; Überzeugungsbildung (Indizien); Tragfähige Grundlage vs. Vermutung; Verfall; Einziehung
§ 373 Abs. 1, § 374 Abs. 1 AO; § 261 StPO; § 375 Abs. 2 Nr. 1 AO; § 73 StGB

53. BGH 1 StR 483/99 - Urteil v. 15. März 2000 (LG Waldshut-Tiengen)

Zeitgleiche Aburteilung transnationaler Serienstraftaten in zwei Staaten; Internationale Rechtshilfe in Strafsachen; Doppelverurteilung; Anrechnung; Grundsatz der Spezialität; Strafvollstreckung
Art. 14, 19 Abs. 2 EuAÜbk; § 51 StGB; §§ 68, 72 IRG; § 260 StPO; § 57 StGB; § 456a StPO

54. BGH 1 StR 568/99 - Urteil v. 23. Februar 2000 (LG Stuttgart)

Bandendiebstahl; Bandenhehlerei; Bande; Gewerbsmäßig; Mitwirkung eines anderen Bandenmitgliedes bei der Ausführung der Haupttat; Bandenbezogenes Handeln; Zweierbande; Annahme einer Bande bei persönlicher rechtlicher Verbindung
§ 244a Abs. 1, § 260a Abs. 1 StGB;

55. BGH 1 StR 600/99 - Beschluß v. 21. März 2000 (LG Mannheim)

Falschbeurkundung im Amt; Grundsatz des Fairen Verfahrens; Strafzumessung bei Einstellung nach § 154 StGB (Strafschärfung)
§ 348 Abs. 1 StGB; Art. 103 Abs. 1 GG; § 344 Abs. 2 Satz 2 StPO; § 418 ZPO; § 46 StGB; § 154 Abs. 1 StPO

56. BGH 1 StR 609/99 - Beschluß v. 21. März 2000 (LG Traunstein)

Verbindung von Strafsachen; Örtliche, sachliche Zuständigkeit; Gewährung des letzten Wortes der Erziehungsberechtigten; (Negative) Beweiskraft des Protokolls
§ 13 Abs. 2 StPO; § 67 Abs. 1 JGG i.V. m. § 258 Abs. 2 und 3 StPO; § 274 StPO

1. Die Verbindung von Strafsachen, die nicht nur die örtliche, sondern auch die sachliche Zuständigkeit betrifft, kann nicht durch eine Vereinbarung der beteiligten Gerichte nach § 13 Abs. 2 StPO verbunden werden (BGHSt 22, 232).
2. Die (negative) Beweiskraft des Protokolls gemäß § 274 StPO erstreckt sich nicht auf die Abwesenheit von Personen, deren Anwesenheit das Gesetz nicht zwingend vorschreibt.

3. Ist dem Hauptverhandlungsprotokoll nicht zu entnehmen, ob die Mutter des Angeklagten bis zum Ende der Hauptverhandlung anwesend war, liegt es im Hinblick auf die besondere Bedeutung der Schlussvorträge und des letzten Wortes sowie des anschließend verkündeten Urteils vielmehr nahe, dass die Mutter des Angeklagten der Hauptverhandlung bis zu deren Schluss beigewohnt hat (vgl. hierzu BGH NSTZ 1999, 426).

57. BGH 1 StR 83/00 - Beschluß v. 23. März 2000 (LG Mannheim)

§ 349 Abs. 2 StPO

Verwerfung der Revision als unbegründet

58. BGH 1 StR 85/00 - Beschluß v. 5. April 2000 (LG München)

§ 349 Abs. 2 StPO; § 32 StGB

Verwerfung der Revision als unbegründet; Notwehr

59. BGH 4 StR 10/00 - Beschluß v. 23. März 2000 (LG Neubrandenburg)

Tateinheit; Versuchte Vergewaltigung mit Todesfolge; Körperverletzung mit Todesfolge

§§ 177 Abs. 2, 22 StGB; § 227 StGB; § 52 StGB

Die versuchte Vergewaltigung mit Todesfolge und die Körperverletzung mit Todesfolge stehen im Verhältnis der Tateinheit.

60. BGH 4 StR 43/00 - Beschluß v. 21. März 2000 (LG Essen)

Nachträgliche Gesamtstrafenbildung; Beschlußverfahren

§ 55 Abs. 1 StGB i.V.m. §§ 53, 54 StGB; § 460 StPO

61. BGH 4 StR 50/00 - Beschluß v. 23. März 2000 (LG Dessau)

Unterbringung des Angeklagten in einem psychiatrischen Krankenhaus; Schuldunfähigkeit oder erheblich verminderte Schuldfähigkeit auf Grund einer nicht nur vorübergehenden, sondern länger andauernden und damit einen Zustand bildenden Störung (Zeitweiser Alkoholkonsum); Schwere andere seelischen Abartigkeit; Dissoziale Persönlichkeitsstörung

§ 63 StGB; § 20, 21 StGB

Die zusammenfassende Bezeichnung von aufgelisteten Auffälligkeiten als „dissoziale Persönlichkeitsstörung“ reicht als Beleg für die Annahme einer „schweren anderen seelischen Abartigkeit“ im Sinne der §§ 20, 21 StGB nicht aus (BGHSt 44, 338, 342).

62. BGH 4 StR 502/99 - Urteil v. 23. März 2000 (LG Zweibrücken)

Teilanfechtung im Jugendstrafverfahren; Schwergewicht bei gleichzeitiger Aburteilung; Anwendung von Jugendstrafrecht und allgemeinem Strafrecht

§ 56 Abs. 1 Satz 1 JGG; § 32 JGG; § 344 Abs. 2 Satz 2 StPO

63. BGH 4 StR 650/99 - Urteil v. 23. März 2000 (LG Schwerin)

Versuchter Raub mit Todesfolge; Körperverletzung mit Todesfolge; Tateinheit; Gesetzeskonkurrenz; Gesetzeseinheit; Versuchte räuberische Erpressung; Klarstellungsfunktion der Tateinheit; Strafraumverschiebung

§§ 227, 251 StGB 1998; § 255 StGB; § 52 StGB; §§ 21, 49 StGB

64. BGH 4 StR 80/00 - Beschluß v. 30. März 2000 (LG Neubrandenburg)

Absoluter Revisionsgrund; Anwesenheitsrecht des Angeklagten; Vergewaltigung; Zeugenschutz; Opferschutz; Doppelverwertungsverbot

§ 338 Nr. 5 StPO; § 230 StPO; § 247 StPO; § 177 Abs. 2 StGB; § 46 Abs. 3 StGB

65. BGH 5 StR 169/00 - Beschluß v. 5. April 2000 (Vorlage EuGH)

Vorlagebeschluß zu Art. 13 Teil A Absatz 1 lit. n der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG; Steuerhinterziehung; Steuerverkürzung; Umsatzsteuer; Steuerbefreiung

Art. 234 Abs. 3 EG; Art. 13 Teil A Absatz 1 lit. n der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai; § 18 Abs. 8 Nr. 1 UStG; §§ 51 ff. UStDV; § 370 AO; § 4 Nr. 20 lit. a UStG

66. BGH 5 StR 17/00 - Beschluß v. 3. April 2000 (LG Frankfurt O.)

Einsatz eines Nötigungsmittels im Sinne des § 177 Abs. 1 StGB

§ 177 Abs. 1 StGB

67. BGH 5 StR 226/99 - Beschluß v. 5. April 2000 (LG Mannheim)

Steuerhinterziehung; Verpflichtung zum Abzug, zur Anmeldung und zur Abführung anfallender Einkommensteuer; Verjährung bei Steuerstraftaten; Verfolgungswille; Selbstanzeige; Beendigung; Verjährungsunterbrechung durch Durchsuchungs- und Beschlagnahmeanordnungen (Bestimmtheit); Ordnung des Revisionsverfahrens; Bekanntgabe; Begriff der Tat im Sinne des § 371 Abs. 2 Nr. 2 AO; Tatentdeckung; Vorhalt; Verfahrenstrennung; Umsatzsteuerhinterziehung

§ 370 AO; § 371 Abs. 2 Nr. 2 AO; § 371 Abs. 2 Nr. 1 lit. a AO § 50a Abs. 4 EStG; § 50 a Abs. 4 EStG, § 73 EStDV; § 18 Abs. 8 Nr. 1 UStG, §§ 51 ff. UStDV; § 78c StGB; § 78a StGB; §§ 102, 103 StPO; § 249 Abs. 1 StPO

68. BGH 1 StR 131/00 - Beschluß v. 12. April 2000 (LG Memmingen)

Verwerfung der Revision als unzulässig (Begründung)

§ 344 StPO

69. BGH 1 StR 131/00 - Beschluß v. 12. April 2000 (LG Memmingen)

Unzulässiges Rechtsmittel des Nebenklägers; Gesetzesverletzung; Strafzumessung

§ 400 StPO

70. BGH 1 StR 55/00 - Urteil v. 11. April 2000 (LG München I)

Lebensgefährdende Behandlung (Atemnot); Gefährliche Körperverletzung; Glaubwürdigkeit; Vergewaltigung; Aufklärungspflicht; Aussage gegen Aussage; Bedeutungslosigkeit; Beweisantrag; Beweisantizipation; Beweiswürdigung

§ 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB; § 244 Abs. 2, Abs. 3 StPO; § 261 StPO

71. BGH 1 StR 59/00 - Urteil v. 6. April 2000 (LG Ellwangen)

Strafzumessung bei unerlaubtem Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge; Schuldangemessene Strafe; Geständnis

§ 46 StGB; § 29 BtMG

72. BGH 1 StR 637/99 - Beschluß v. 28. März 2000 (LG Augsburg)

Aufklärungspflicht; Präsenze Beweismittel; Erklärung des Angeklagten; Verlesung

§ 244 Abs. 2 und 3 StPO und § 245 Abs. 1 StPO; § 243 Abs. 4 Satz 2 StPO

1. Ist ein Angeklagter bereit, nach Verlesung des Anklagesatzes vor Beginn der Beweisaufnahme Angaben zur Sache zu machen, ist er zu vernehmen (§ 243 Abs. 4 Satz 2 StPO). Die Vernehmung erfolgt mündlich und kann nicht durch die Verlesung einer Erklärung des Angeklagten durch das Gericht ersetzt werden.

2. Je nach den Umständen des Falles kann die Aufklärungspflicht (§ 244 Abs. 2 StPO), deren Inhalt und Umfang sich nicht allein nach dem Prozeßverhalten des Angeklagten richtet, die Verlesung einer schriftlich abgegebenen Erklärung eines Angeklagten im Hinblick auf seinen Inhalt gebieten.

73. BGH 1 StR 638/99 - Urteil v. 11. April 2000 (LG Karlsruhe)

Leichtfertige Todesverursachung durch Abgabe von Betäubungsmitteln; Eigenverantwortliche Selbstgefährdung; Objektive Zurechnung

§ 222 StGB; § 30 Abs. 1 Nr. 3 BtMG 1981

74. BGH 4 StR 513/99 - Beschluß v. 9. März 2000 (LG Hagen)

Erpresserischer Menschenraub; Vergewaltigung; Ablehnungsrüge; Zulässigkeit des Ablehnungsgesuchs; Tateinheit; Handlungseinheit; Nötigungsmittel; Gewalt

§ 239 b StGB; § 177 Abs. 2 StGB; § 357 StPO; §§ 24, 338 Nr. 3 StPO; § 52 Abs. 1 StGB; § 154 Abs. 2 StPO

Zur Handlungseinheit auf Grund identischen Nötigungsmittels bei der Begehung von Vergewaltigungen.

75. BGH 4 StR 655/99 - Beschluß v. 16. März 2000 (LG Saarbrücken)

Versuchtes gewerbsmäßiges Einschleusen eines Ausländers

§§ 92 a Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 i.V.m. § 92 Abs. 2 Nr. 2 AuslG

76. BGH 5 StR 133/00 - Beschluß v. 17. April 2000 (LG Braunschweig)

Verwerfung der Revision als unbegründet

§ 349 Abs. 2 StPO

77. BGH 5 StR 135/00 - Beschluß v. 19. April 2000 (LG Leipzig)

Verwerfung der Revision als unbegründet

§ 349 Abs. 2 StPO

78. BGH 5 StR 146/00 - Beschluß v. 20. April 2000 (LG Berlin)

Rechtsbeugung; DDR-Justiz; Freiheitsberaubung; Untersuchungshaft; Durchentscheidung
§ 339 StGB; § 239 StGB

79. BGH 5 StR 20/00 - Urteil v. 19. April 2000 (LG Dresden)

Beihilfe zum versuchten Mord; Beweiswürdigung; Überzeugungsbildung; Erforderliche Gewißheit; Widerrufenes Geständnis

§ 27 StGB; § 211 StGB; § 261 StPO

80. BGH 5 StR 467/99 - Urteil v. 19. April 2000 (LG Berlin)

Beweiswürdigung beim Totschlag (Freispruch); Überzeugungsbildung; Bedeutungslosigkeit

§ 261 StPO; § 244 Abs. 3 StPO

81. BGH 5 StR 603/99 - Beschluß v. 18. April 2000 (LG Frankfurt / Oder)

Verwerfung der Revision als unbegründet

§ 349 Abs. 2 StPO

82. BGH 5 StR 659/99 - Beschluß v. 18. April 2000

Verfahrenshindernis (Tod des Angeklagten)

§ 206a StPO

83. BGH 5 StR 665/99 - Urteil v. 17. April 2000 (LG Görlitz)

Untreue; Falsche Versicherung an Eides Statt; Schutzschrift; Beweiswürdigung; Überzeugungsbildung

§ 266 StGB; § 164 StGB; § 261 StPO

84. BGH 5 StR 80/00 - Beschluß v. 19. April 2000 (LG Hamburg)

Hehlerei; Absetzen; Vollendung bei Vertrauensperson (V-Mann)

§ 259 Abs. 1 StGB